



**COVID-19 – Coronavirus
Infektionsschutzkonzept für die Mühldorfer Friedhöfe
Umgang auf dem Friedhof und bei Sterbefällen
Stand: 07.05.2021**

Aufgrund der Änderung des (Bundes-)Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Gesetz vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) und der anschließenden Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) am 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 290) gelten für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Vorgaben:

1. Verhalten auf dem Friedhofsgelände

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

2. Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind derzeit nicht eingeschränkt.

3. Sofortmaßnahmen:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der **Anzahl der vorhandenen Plätze**, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird und jeder Körperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten vermieden wird. **Für die Teilnehmer gilt FFP2-Maskenpflicht**. Gemeindegesang ist untersagt. Zwischen den Teilnehmern, soweit diese nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Höchstteilnehmerzahl bei Zusammenkünften anlässlich von Todesfällen ist auf maximal **30 Personen** beschränkt.

Ausnahme: Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen

§ 28b Abs. 4 IfSG nimmt von den Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG solche Zusammenkünfte aus, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen. Für Gottesdienste und religiöse Trauerzeremonien gilt daher die Beschränkung der Höchstteilnehmerzahl nach § 6 der 12. BayIfSMV; eine zahlenmäßige Beschränkung ist dabei nicht vorgesehen.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 12. BayLfSMV untersagt. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 4 Abs. 1 des 12. BayLfSMV genannten Personenkreises (abhängig von den dort vorgegebenen Sieben-Tages-Inzidenzen für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt)

4. Verabschiedungen

Wir weisen darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der BestV vorliegen.

5. Beerdigungen

Beerdigungen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

6. Urnenbeisetzungen

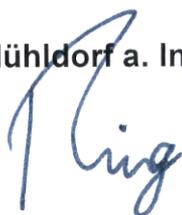
Urnenbeisetzungen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

7. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV). Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1 Satz 4 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollte der Leichnam dabei nicht berührt werden und keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt. Überdies sollten nach einer Gefährdungsbeurteilung die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Diese Regelungen gelten, vorbehaltlich neuerer Informationen, ab Freitag, 07.05.2021 bis auf Weiteres. Wir geben ausdrücklich zu bedenken, dass sich diese Anordnungen jederzeit verändern können.

Mühldorf a. Inn, 07.05.2021



**Alexander Ring
Sachgebietsleiter
Standesamt und Bestattungswesen**